

## **Inobhutnahme durch das Jugendamt - Anmerkungen:**

Mein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich Sorgerecht/ Inobhutnahmen, also vor Allem in Fällen, in denen das Jugendamt den Entzug des Sorgerechts betreibt, Kinder gewaltsam aus Familien herausnimmt und in Heime oder Pflegefamilien verbringt oder eine solche Maßnahme beabsichtigt.

In Fällen, wo eine Kindeswohlgefährdung durch die Eltern offensichtlich ist oder konkret bevorsteht, sind die Möglichkeiten, auf das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen, relativ gering. In den Fällen, in denen in Wirklichkeit gar keine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder die sich in einer „Grauzone“ befinden, muss versucht werden, die Kindeswegnahme zu verhindern.

**In dieser Situation benötigen Eltern unbedingt anwaltliche Hilfe. Auch mit dem Jugendamt sollten dann keine Gespräche ohne (anwaltlichen) Beistand geführt werden.**

Jugendämter machen beim Kinderschutz schnell gravierende Fehler. Die gewaltsame Trennung der Kinder von ihren Familien und eine manchmal nicht wieder gut zu machende Traumatisierung und massive psychische Belastung der gesamten Familie ist die Folge. Es droht auch ein sozialer Imageverlust („...da wird schon was vorgefallen sein, ohne Not greift das Jugendamt doch nicht ein...“) mit entsprechender Gerüchtebildung in Nachbarschaft, Kollegenkreis, Vereinen und gesamtem örtlichen Umfeld.

**Sobald erste Anzeichen für eine solche ungerechtfertigte Maßnahme bestehen, muss sofort gehandelt und - effektiv - gegengesteuert werden.**

Die Familiengerichte folgen nämlich in ihren Entscheidungen meist den ersten Behauptungen und Einschätzungen des Jugendamtes, obwohl diese oft noch gar nicht bewiesen sind, sondern nur Vermutungen oder sogar von vornherein Falschangaben vorliegen. Gar nicht selten werden Eltern von böswilligen Personen gemobbt, die dem Jugendamt anonyme Gefährdungsmeldungen zuspielen. Sogar böswilligen und falschen Behauptungen gehen die Jugendämter sofort nach.

**Eltern können also, ohne irgend eigenen tatsächlichen Anlass gegeben zu haben, in so ein Verfahren hineingezogen werden. Es kann jede Familie treffen.**

Im Familiengerichtsverfahren wird für das Kind ein Verfahrensbeistand bestellt. Dieser folgt oft - fast schon automatisch und unkritisch - der Meinung des Jugendamtes, obwohl er eigentlich unabhängig sein soll und ausschließlich für die Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Kindes bestellt ist. Wer der Meinung des Familiengerichts bzw. des Jugendamtes häufiger widerspricht, wird nicht gerne wieder als Verfahrensbeistand bestellt. Mancher Verfahrensbeistand ist von diesen Einkünften aber faktisch wirtschaftlich abhängig (etliche Rechtsanwälte leben fast nur noch von solchen "Mandaten").

**Folglich üben manche Verfahrensbeistände ihr Amt - im Ergebnis - nicht wirklich unabhängig und auch nicht im Interesse des Kindes aus.**

Nicht selten werden Eltern mehr oder weniger zur Mitwirkung an einem „familienpsychologischen“ Gutachten gezwungen, obwohl sie erzieherisch gar keine, oder nur völlig unerhebliche Defizite haben. Eltern sind nie „perfekt“. Mit dem Gutachten soll dann geklärt werden, ob die Eltern „erziehungsfähig“ sind (was immer das bedeuten soll - eine wissenschaftliche Definition für „Erziehungsfähigkeit“ gibt es gar nicht).

**Oft wird von den Familiengerichten übersehen, dass niemand zur Mitwirkung an seiner eigenen Begutachtung gezwungen werden darf.**

Auch wird gerne übersehen, dass der Staat (!) verpflichtet ist, vor einem Eingriff zu beweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

**Der Staat ist in der ersten Beweispflicht.**

Eltern müssen also nicht zuerst einmal umgekehrt beweisen, dass bei ihnen „alles in Ordnung“ ist. Gutachten zur Feststellung der Erziehungsfähigkeit werden dennoch fast immer eingeholt. Also wird vorher oft gar nicht ernsthaft geprüft, ob überhaupt Beweise für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Vielmehr wird alles vom Gutachten abhängig gemacht und dem Gutachter zugeschoben. Der Sachverhalt wird - obwohl das Gericht von Amts wegen ermitteln muss - oft nicht richtig ermittelt sondern vielmehr durch eine gutachterliche Überprüfung der Eltern ersetzt.

**Der Gutachter entscheidet faktisch alleine über das Verfahrensergebnis.**

Es gibt dafür regelrechte Gutachten- Unternehmen, so die „GWG“ in Königstein. Auch die Gutachter sind häufig finanziell von den Familiengerichtsaufträgen abhängig und produzieren in der Folge oft nicht nur unbrauchbare Gutachten, sondern bestätigen einfach - ohne ausreichende Feststellungen und Begründung - die schon vorher offenkundig feststehende Meinung von Jugendamt, Verfahrensbeistand und Familiengericht.

### **Die Familiengerichte überprüfen die Gutachten nicht ausreichend.**

Fast jeder streitige Verkehrsunfall wird vor deutschen Gerichten intensiver aufgeklärt, als die Frage, ob die Voraussetzungen für die Inobhutnahme eines Kindes vorliegen.

Im Gegensatz zum beschädigten Auto steht aber die Familie unter besonderem Schutz laut Artikel 6 des Grundgesetzes.

### **Den Eltern stehen also im familiengerichtlichen Verfahren zahlreiche potenzielle Gegner gegenüber, die regelmäßig zusammen arbeiten.**

Das wird leicht unterschätzt. Manche Eltern, die im Recht sind oder sich im Recht fühlen, vertrauen darauf, dass die Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren das auch so erkennen werden („Der Familienrichter wird schon erkennen, dass sich das Jugendamt irrt!“) und führen die Verfahren selbstbewusst und „siegessicher“ auf eigene Faust. Sie vertrauen auf eine rechtmäßige und korrekte Arbeit von Behörden und Familiengericht. Sie erwarten, dass Jugendamt und Familiengericht sie respektieren und ernst nehmen. Sie erwarten, dass das Jugendamt als öffentliche Behörde korrekt und wahrheitsgemäß vorträgt. Leider sieht die Wirklichkeit oft anders aus. Dann machen Eltern ernüchternde und schockierende Erfahrungen mit Jugendamt und Justiz.

Manchmal ist es bereits schwierig, einen geeigneten Rechtsanwalt für das Verfahren zu finden. Die Gegenstandswerte für die Verfahren sind gering (meist zwischen 3.000 und 5.000 Euro) und der Arbeitsaufwand für den Rechtsanwalt regelmäßig groß. Die gesetzlichen Gebühren sind zu niedrig. Folglich scheint schon nicht jeder Rechtsanwalt bereit zu sein, den hohen Arbeitsaufwand bei zugleich niedrigen Gebühren zu erbringen. Zynisch darf man fragen, ob der Gesetzgeber das möglicherweise beabsichtigte? Ansonsten hätte er, zumal massive Eingriffe in Grundrechte der Familie betroffen sind, angemessene Gegenstandswerte festsetzen müssen. Auch Gebührenvereinbarungen sind nicht immer machbar.

Da es sich um eine Spezialmaterie handelt, verfügt auch nicht jeder Rechtsanwalt über einschlägiges Wissen und Erfahrung.

**Der Rechtsanwalt muss - falls notwendig - bereit sein, offensiv gegen das Jugendamt, gegen Verfahrensbeistand und gegen Gutachter vorzugehen.**

Macht er dies nicht, sind die Verfahren meist schon verloren, bevor sie richtig begonnen haben. Rechtsanwälte haben an ihrem Familiengericht in ihren anderen Familiensachen immer wieder mit den gleichen Jugendamts-Mitarbeitern, Verfahrensbeiständen, Gutachtern und Familienrichtern zu tun. Da ist die Versuchung verständlicherweise groß, keine allzu offensiven und harten Auseinandersetzungen zu führen, weil der Rechtsanwalt glaubt, auf das Wohlwollen dieser Personen immer wieder einmal angewiesen sein zu müssen. Der offensive Einsatz des Rechtsanwaltes für die Familie kann sich für ihn in anderen familienrechtlichen Verfahren nachteilig auswirken.

**Der Rechtsanwalt muss sich - als unabhängiges Organ der Rechtspflege - dafür stark machen, dass das Verfahren für Kind und Eltern fair und rechtmäßig verläuft. Das Kindeswohl muss immer im Vordergrund stehen.**